

*Satzung
der
Karnevalsgesellschaft
Blaukappen Heppendorf e.V.*



Mitglied im Bund Deutscher Karneval

Mitglied des Karnevalverbands Rhein-Erft 1957 e.V.

Änderungen: 29.05.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**KG BLAUKAPPEN HEPPENDORF e.V.**“ (in der Folge KG Blaukappen genannt).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 50189 Elsdorf-Heppendorf.
- 1.3 Der Verein wurde 1930 in Heppendorf gegründet.
- 1.4 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- 1.5 Der Verein ist ***Mitglied im Bund Deutscher Karneval***
Mitglied des Karnevalverbands Rhein-Erft 1957 e.V.
- 1.6 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, das karnevalistische und rheinische Brauchtum in Heppendorf zu pflegen und führt zu diesem Zweck karnevalistische Veranstaltungen durch. Daneben dient er, in Veranstaltungen allgemeiner Art, der Geselligkeit der Mitglieder untereinander.
- 2.2 Der Verein ist ein Idealverein im Sinne von § 21 BGB, sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- 2.3 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft (im Weiteren Mitgliedschaft genannt)

- 3.1.1 Die Mitgliedschaft als aktives Mitglied oder Senator kann jede männliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf Antrag erwerben.
- 3.1.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3.1.3 Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt eine mündliche Information an den Aufnahmesuchenden ohne Angaben von Gründen.
- 3.1.4 Der Wechsel vom aktiven Mitglied zum Senator und umgekehrt ist jeweils zum Ende eines Jahres möglich und muss schriftlich, mindestens 3 Wochen vor Jahresende, beim Vorstand beantragt werden.

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.2.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Vereinsmitglieds.
- 3.2.2 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

- 3.2.3 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Interessen des Vereins verstößt und ihm damit Schaden zufügt. Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch an den Verein und sein Vermögen. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird Beschwerderecht eingeräumt. Bei Beschwerden entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vereinsmitglieder

4.1 Jedes Mitglied ist gehalten, dem Zweck der Karnevalsgesellschaft durch Wort und Tat zu dienen und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse durchzuführen.

4.2 Aktive Mitglieder

4.2.1 Aktive Mitglieder der KG Blaukappen sind voll stimmberechtigte Vereinsmitglieder, die für alle durchzuführenden Aufgaben des Vereins vom Vorstand eingeteilt werden können.

4.2.2 Des Weiteren sind aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr dazu verpflichtet, sich innerhalb von 2 Jahren ab Aufnahmedatum eine Uniform anzuschaffen. Sollte dies nicht geschehen, wird das aktive Mitglied automatisch als Senator in dem Geschäftsjahr geführt, das auf den Fristablauf folgt.

4.3 Ehrenmitglieder

4.3.1 Ehrenmitglieder der KG Blaukappen sind voll stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

4.3.2 Sie werden ausschließlich durch den Vorstand für herausragende Verdienste ernannt.

4.3.3 Ehrenmitglieder müssen keine Aufgaben übernehmen.

4.4 Senatoren

4.4.1 Senatoren der KG Blaukappen sind voll stimmberechtigte inaktive Vereinsmitglieder.

4.4.2 Sie können an allen Veranstaltungen der KG Blaukappen teilnehmen, müssen jedoch keine Aufgaben übernehmen.

4.4.3 Eigene Aktivitäten im Namen der KG Blaukappen sind nicht gestattet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1 Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben.

5.2 Die Höhe des Jahresbeitrages für aktive Mitglieder und Senatoren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung festgehalten.

5.3 Die Fälligkeit des Jahresbeitrages ist jeweils der 01.01. eines Jahres im Voraus.

5.4 Die Mitgliedsbeiträge der Senatoren sind nicht an die Beiträge der aktiven Mitglieder gekoppelt.

- 5.5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.6 Bleibt ein Vereinsmitglied länger als 1 Monat mit der Zahlung des Jahresbeitrags zurück, so ruhen alle Leistungen innerhalb der KG Blaukappen.
- 5.7 Bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr kann der Vorstand das Vereinsmitglied vom Verein ausschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
- 7.3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.
- 7.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 7.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das Ersatzmitglied muss dann durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 7.6 Der Vorstand ernennt Ehrenmitglieder.
- 7.7 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und Ablehnung sowie Ausschluss von Mitgliedern und Senatoren, mit einfacher Stimmenmehrheit, ohne dies begründen zu müssen.

7.8 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

a) Dem geschäftsführenden Vorstand (BGB-Vorstand) gehören folgende Vorstandsmitglieder an:

- Präsident
- 1. Vorsitzender
- 1. Schatzmeister
- Geschäftsführer
- Schriftführer

b) Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Vorstandsmitglieder an:

- 2. Schatzmeister
- Literat
- 1. Zeugwart
- 2. Zeugwart
- Zugleiter

c) Der Vorstand kann bei Bedarf Beisitzer hinzuwählen (Kooptation). Sie gehören dem erweiterten Vorstand maximal bis zu Vorstandsneuwahlen an.

7.9 Der Vorstand hat das Recht, bei zwingenden Gründen Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand zu entlassen. Diese Gründe können z.B. Vernachlässigung der Amtspflichten oder vereinschädigendes Verhalten sein. Die Entscheidung hierüber wird in einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit gefällt. Die vakante Position wird nach § 7.5 ersetzt.

7.10 Beschlussfassung des Vorstands

7.10.1 Der Vorstand tagt grundsätzlich in geschlossener Sitzung. Die dabei gefassten Beschlüsse und Beratungen sind vertraulich. Sachverständige und sachkundige Mitglieder können hinzugezogen und spezielle Ausschüsse (z.B. Festausschuss, Dreigestirn) gebildet werden.

7.10.2 Jede Vorstandssitzung ist mit einfacher Stimmenmehrheit und 50%iger Anwesenheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Es müssen mindestens 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sein.

7.10.3 Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied.

7.10.4 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

7.10.5 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

7.10.6 Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder per

Sozialmedia/Netzwerk (WhatsApp) gefasst werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins.
- 8.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Vereinsmitglied ein Stimmrecht.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- 8.4 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- 8.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

8.7 Besondere Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- 8.7.1 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- 8.7.2 Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag der Kassenprüfer
- 8.7.3 Wahl des Vorstandes
- 8.7.4 Wahl der Kassenprüfer
- 8.7.5 Entscheidung bezüglich Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- 8.7.6 Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung
- 8.7.7 Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge für Mitglieder und Senatoren
- 8.7.8 Auflösung des Vereins

8.8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 8.8.1 Mindestens zweimal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- 8.8.2 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung bzw. per E-Mail einberufen.
- 8.8.3 Die Tagesordnung wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt.

8.9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 8.9.1 Die Mitglieder müssen ihr Stimmrecht grundsätzlich persönlich ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.

Die Abstimmung wird grundsätzlich durch Handzeichen vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.

- 8.9.2 Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- 8.9.3 Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 8.9.4 Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

8.9.5 Besonderheiten bei Vorstandswahlen

- 8.9.5.1 Für die Wahl des Präsidenten ist ein besonderer Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Mitgliederversammlung macht Vorschläge für die Wahl des besonderen Versammlungsleiters.

- 8.9.5.2 Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten im ersten Wahlgang kommt es zu einer Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl.

- 8.9.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

- 8.9.7 Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand auf Antrag mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorzeitig ablösen, wenn dem Vorstand Verfehlungen gegen die Satzung oder vereinsschädigendes Verhalten nachgewiesen werden. Die Versammlung kann nur den gesamten Vorstand ablösen, nicht jedoch einzelne Vorstandsmitglieder.

8.10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 8.10.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 8.10.2 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

8.11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 8.11.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung, unter Berücksichtigung von § 8.8.2, einberufen.
- 8.11.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

8.12 Kassenprüfung

- 8.12.1 Die Kasse der KG Blaukappen wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft.
- 8.12.2 Termin der Kassenprüfung ist vor der 2. Mitgliederversammlung im Jahr.
- 8.12.3 Die zwei Kassenprüfer werden bei der 2. Mitgliederversammlung im Jahr von dieser vorgeschlagen und für das kommende Geschäftsjahr gewählt.
- 8.12.4 Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 8.12.5 Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- 8.12.6 Die Kassenprüfer erstatten bei der 2. Mitgliederversammlung im Jahr einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Vorstands.

§ 9 Datenschutz

- 9.1 Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben:
Name, Kontaktdaten, E-Mailadresse, Telefonnummer und weitere dem Vereinszweck dienende Daten z.B. Kontodaten.
Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 9.2 Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- 9.3 Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen in der Presse, im Internet sowie Aushängen am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Verband – nicht zulässig. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.
- 9.4 Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z. B. in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8.9.4 festgelegte Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 10.2 Bei Auflösung der KG Blaukappen Heppendorf fällt das Vereinsvermögen an einen durch die Mitgliederversammlung, am Tag der Auflösung, zu bestimmenden Heppendorfer Verein bzw. eine Heppendorfer Institution. Das Vereinsvermögen darf ausschließlich für Zwecke in Heppendorf verwendet werden. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens an mehrere Heppendorfer Vereine bzw. Institutionen ist zulässig. Die Beschlussfassung hierfür erfolgt nach § 8.9.2. und § 8.9.3.
- 10.3 Sind bei der Auflösung Schulden vorhanden, sind diese durch das Vereinsvermögen und den Verkauf von Vereinseigentum abzudecken.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29.05.2026 beschlossen worden.

Für die Richtigkeit bescheinigen, Heppendorf am 29.05.2026

Präsident Markus Häußler



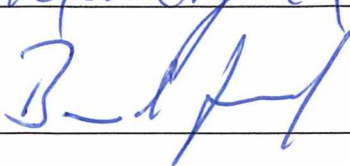
1. Vorsitzender Markus Meinke



Geschäftsführer Norbert Weidenfeld



Alt-Präsident Bernd Hoch



Ehrenmitglied Heinrich Hoch

